

Vereinsatzung

Thierbachsänger Gaukönigshofen 1975 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Thierbachsänger Gaukönigshofen 1975 e.V."

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Gaukönigshofen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten regelmäßiger Chorproben, das Veranstalten von Konzerten und Liederabenden. Der Verein stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Ein vom Vereinsausschuss entwickeltes und beschlossenes Vereinsleitbild definiert die Ziele und das Zusammenwirken im Chor. Es wird separat veröffentlicht und dessen Inhalt ist satzungsgetreu.

Der Verein ist Mitglied im Fränkischen Sängerbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§3 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung, die auf der Vereinsausschusssitzung beschlossen oder geändert werden kann, regelt u.a. die Aufgaben von beiden Vorstandsmitgliedern, vom erweiterten Vorstand und vom Beirat.

Ehrungen und Anerkennungen für verdiente Mitglieder bei besonderen Anlässen (beispielsweise Geburtstage, Hochzeitstage, Todesfälle) sowie Gepflogenheiten und Traditionen des Chors werden ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.

Auslagen- und Reisekostenerstattung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In diesem Falle übernehmen die beiden Vorsitzenden die Vermögens- und Sachwerte zu treuen Händen und sorgen für deren Aufbewahrung binnen eines Jahres vom Tage der Auflösung an.

Tritt der Verein innerhalb dieser Zeit nicht neuerlich ins Leben, so fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gaukönigshofen zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke im Bereich der Musik gem. §1 dieser Satzung.

Die Liquidation erfolgt durch den 1. u. 2. Vorsitzenden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Vereinszielen und zum Vereinsleitbild bekennen.

Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Sie können dem Verein als

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

angehören.

Die Chorleitung ist beitragsfreies Mitglied des Vereins und wird als solches auch beim fränkischen Sängerbund geführt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder wird in einer Vereinsausschusssitzung abgestimmt. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich um die Thierbachsänger Gaukönigshofen 1975 e.V. verdient gemacht hat. Beschlüsse darüber werden in der Vereinsausschusssitzung gefasst.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

b) durch Tod

c) durch Ausschließung

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch die Vorstandschaft fristlos ausgeschlossen werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr werden nicht erstattet, auch nicht anteilig.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich (ggf. elektronisch) bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.

Ein aktives Mitglied wird nach Beendigung des Mitsingens im Chor automatisch Fördermitglied, es sei denn es tritt wie in Punkt §7a beschrieben aus dem Verein aus. Ein besonderer Antrag auf Fördermitgliedschaft wird in diesem Falle nicht benötigt.

§ 8 Beiträge u. Pflichten der Mitglieder

Es ist ein Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig die Probestunden zu besuchen, die Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Gesangvereins förderlich ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

c) der Beirat

d) die Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderungen des 1. Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

b) Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Schriftführer*in, dem 1. Schatzmeister*in.

Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

c) Der Beirat

Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die u.a. die Funktionen des Notenwarts, des Veranstaltungswarts, des Öffentlichkeitsarbeitsbeauftragten und des 2. Schriftführers übernehmen. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

Die Mitgliederzahl des Beirats wird in einer Vorstandssitzung vor Neuwahlen jeweils neu bestimmt.

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich aus Vorstand, erweiterter Vorstand und Beirat zusammen.

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Vereinsausschusssitzungen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von vier Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands anwesend sind.

Der Beirat wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und ist bei den Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Die Abwesenheit des Beirats hat keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit des Vorstands.

Die Chorleitung wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen und ist stimmberechtigt. Ihre Teilnahme ist fakultativ und sie entscheidet darüber selbstständig.

Der Vereinsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf der Ausschusssitzung Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Vereinsausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Vereinsausschusssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung abzuhalten.

Dem Vereinsausschuss obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

d) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Alljährlich findet im 1. Vierteljahr eine ordentliche Hauptversammlung statt. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft und Kassiers, die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder sowie des Schriftführers, der Kassiers und des Beirats, die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder, die Wahl der Rechnungsprüfer, die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Der Finanzbericht des abgelaufenen Jahres wird der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstands dargelegt.

Ein Budget für das laufende Jahr wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, die es verabschiedet. Das Budget wird vom Vorstand verantwortet. Es enthält eine Prognose der zu erwartenden Einnahmen sowie einen Investitionsplan. Ziel des Budgets ist es, die finanzielle Lage des Vereins zu stabilisieren und einen ausgeglichenen Haushalt zu erwirtschaften. Dazu gehört eine regelmäßige Anpassung der Mitgliedsbeiträge und das Bestreben, Einnahmen aus anderen Quellen zu erzielen (z.B. durch Konzerte und Feste, Sponsorengewinnung, Spenden). Abweichungen vom Budget sind auf Grund unvorhersehbarer Umstände oder Geschehnisse (z.B. notwendige Reparaturen, Ausfall von Auftritten, Einnahmeausfall beim Marktfest wegen Schlechtwetters) möglich.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht, in die Hauptversammlung Anträge einzubringen, über die bei der Hauptversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind bei der Vorstandschaft mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Hauptversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle bei der Hauptversammlung erschienenen aktiven Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Chorleiter.

Die Hauptversammlung kann die Vorstandschaft ermächtigen, etwaige erforderliche Satzungsänderungen, beispielsweise im Rahmen des Eintragungsverfahrens, vorzunehmen.

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen, indem die Einladung samt Tagesordnung im Gemeindeblatt Gaukönigshofen „Miteinander“ fristgerecht veröffentlicht wird. Die Einberufung der Versammlung muss in der Tagesordnung die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vereinsausschusssitzungen und in den Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer*in der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Satzung

Diese Satzung ersetzt, die am 24. Mai 1975 errichtete und am 9. März 2017 neugefasste Satzung.

Gaukönigshofen, den 5. Juni 2020